



Allgemeine Bedingungen



PRIVAT-
HAFTPFLICHT

Einfach für dich



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	4
Gesetzliche Vorschriften	4
Die Vertragsparteien	4
2 Versicherungsschutz.....	5
Allgemeine Bestimmungen und Ihre Haftpflicht	5
Gebäude und ihr Inhalt.....	5
Tiere	6
Reisen und Fortbewegungsmittel.....	7
Sport- und Freizeitaktivitäten	8
Bezahlte Beaufsichtigung von Kindern	9
Sharing Economy.....	9
Ehrenamtliche Unterstützung dritter Parteien.....	9
Verteidigung und Regressanspruch	9
Deckungssummen	12
Rechtsschutz	12
3 Allgemeine Ausschlüsse zu diesem Vertrag.....	19
4 Ihre Prämie	20
Zahlung.....	20
Nichtzahlung	20
5 Administrative Bestimmungen	21
Dokumente	21
Ansprechpartner bei Fragen oder Rechtsstreitigkeiten	21
Inkrafttreten und Laufzeit.....	21
Kündigung.....	21
Kündigungsformen	22
Wirksamwerden der Kündigung.....	22
Recht auf unterjährige Kündigung.....	22
Vertragsschicksal unter bestimmten Umständen.....	23
Automatische Anpassung	24



Foyer Assurances S.A.
12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange
R.C.S. Luxembourg B 34237
TVA : LU 146 737 65
FSMA : 1258 – BCE : 0823.448.143
www.assurancesfoyer.be



Ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags	24
6 Datenverarbeitung	25
Datenverarbeitung	25
Berufsgeheimnis, Subunternehmer und Vergabe von Unteraufträgen an CloudDienstleister	27
7 Verpflichtungen im Schadensfall	28

Referenz : SLRR0318/D

01/01/2025

1 Allgemeines

Gesetzliche Vorschriften

Die Familienhaftpflichtversicherung umfasst die gesetzliche Privathaftpflichtversicherung und entspricht den relevanten belgischen gesetzlichen Vorschriften. Ihr Vertrag unterliegt dem belgischen Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen und dem Gesetz vom 7. Februar 2024, das Buch 6 „Die außervertragliche Haftung“ des Zivilgesetzbuches betrifft..

Die Vertragsparteien

In diesem Vertrag:

Bezeichnet „Sie“ die versicherten Personen, d. h.:

- a) Der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz in Belgien und die in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen. Dieselben Personen, wenn diese zu Ausbildungszwecken vorübergehend an einem anderen Ort leben oder aus Gründen der Gesundheit, aus beruflichen Gründen oder im Rahmen von Freizeit- oder Urlaubsaktivitäten nicht länger als 12 Monate an einem anderen Ort leben
- b) Personen, die von dem Versicherungsnehmer oder seinem mitwohnenden Partner gepflegt werden
- c) Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehepartners oder mitwohnenden Lebensgefährten, auch wenn diese nicht mehr im Haushalt wohnen, bis zu ihrer Volljährigkeit
- d) Personen, die den Haushalt des Versicherungsnehmers seit weniger als 12 Monaten verlassen haben
- e) Hauspersonal oder Familienhilfen, sofern diese dem Versicherten im privaten Rahmen zur Verfügung stehen
- f) Personen, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit auf Wunsch einer unter Punkt a) genannten versicherten Person die kostenlose oder kostenpflichtige Aufsicht übernehmen über:
 - in familiärer Bindung im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende Kinder
 - Kinder, die von dem Versicherungsnehmer, seinem Ehepartner oder seinem mitwohnenden Lebensgefährten gepflegt werden
 - Haustiere einer versicherten Person außer Hauspersonal oder Personen, die die Aufsicht über Kinder oder Tiere übernehmen, soweit ihre Haftung im Rahmen dieser Aufsicht in Anspruch genommen wird
- g) Personen, die ins Ausland umziehen, für 60 Tage ab dem Umzug
- h) Gäste einer versicherten Person wie unter den Punkten a) und b) beschrieben, außer Hauspersonal oder Personen, die die Aufsicht über Kinder oder Tiere übernehmen, für die Dauer des Aufenthalts bei der versicherten Person
- i) Kinder dritter Parteien unter der gelegentlichen und nicht gewerblichen Aufsicht einer versicherten Person wie unter den Punkten a) und b) oben beschrieben

„Wir“ bezeichnet die Versicherungsgesellschaft, d. h.:

Foyer Assurances S.A., TVA LU 146 737 65 - BCE : 0823.448.143 - R.C.S. Luxemburg B 34237, zugelassen unter der Nr. 1258 für Sachversicherungen, mit eingetragenem Firmensitz in 12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange.

„Dritte Parteien“ bezeichnet alle Personen außer den unter den Punkten a) und b) oben genannten Personen. Darüber hinaus gelten die unter den Punkten a) und e) oben genannten Personen als dritte Parteien, soweit sie Personenschäden unterliegen, die durch eine der folgenden Personen schuldhaft verursacht wurden:

- Kinder dritter Parteien, über die eine der versicherten Personen zum Zeitpunkt des Schadens die nicht gewerbliche Aufsicht führt

- Hauspersonal oder Familienhilfen, die zum Zeitpunkt des Schadens den versicherten Personen zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen

2 Versicherungsschutz

Allgemeine Bestimmungen und Ihre Haftpflicht

Wir versichern Sie weltweit, wenn Ihre Haftung für Schäden dritter Personen im Privatleben und außerhalb jeglicher Verträge in Anspruch genommen wird und diese Schäden wiedergutzumachen sind:

- Entweder weil Ihre Haftung gemäß Buch 6 des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht werden, einschließlich des Rückgriffs Dritter
- Oder weil Ihre Haftung gemäß Artikel 3.101, mit Ausnahme von Artikel 3.102, des Zivilgesetzbuches geltend gemacht wird, wenn sie aus einem plötzlichen, für Sie unvorhersehbaren Ereignis resultiert, es sei denn, es betrifft die Bewohner eines Mehrfamilienhauses

Wir versichern Sie darüber hinaus im Privatleben, wenn Ihre außervertragliche Haftung aufgrund im Ausland anzuwendender und zum belgischen Recht analoger Bestimmungen in Anspruch genommen wird.

Deckungssummen

Unser Versicherungsschutz gilt pro Schaden bis zur Höhe der folgenden Deckungssummen:

- Personenschäden bis zu einer Höhe von [24.763.874,96 EUR](#)
- Sachschäden bis zu einer Höhe von [7.131.995,99 EUR](#)

Beachten Sie, dass wir nicht für Transaktionen mit der Staatsanwaltschaft, Geldstrafen, transaktionelle oder administrative Kosten sowie Strafprozesskosten eintreten.

Die Selbstbeteiligung bei Sachschäden beträgt 258,70 EUR. Dieser Betrag wird automatisch angepasst auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen:

- dem anzuwendenden Verbraucherpreisindex im Monat vor dem Schaden und
- dem Index des Monats Mai 2018, d. h. 249,70 (Basis 100 im Jahr 1981).

Im Fall eines Schadens gilt der im Vormonat vor dem Auftreten des Schadens anwendbare Index.

Gebäude und ihr Inhalt

Wir versichern Sie gegen Schäden, die verursacht werden:

- Durch Gebäude und deren Inhalt, deren Eigentümer oder Mieter Sie zur privaten Nutzung sind, mit Ausnahme von Gebäuden, die für die Lagerung oder den Verkauf von Waren genutzt werden.
- Durch maximal 3 Teile eines versicherten Gegenstands in Belgien, der zur Ausübung einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit ohne die Lagerung und den Verkauf von Waren genutzt wird.
- Durch einen Teil eines versicherten Gegenstands, der Eigentum der versicherten Person ist und an eine *dritte Partei* vermietet oder dieser zur Verfügung gestellt wird, soweit der gesamte vermietete Teil nicht mehr als 3 Wohnungen mit oder ohne Garage umfasst.

- Durch Gärten und Grundstücke bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha.
- Bei einem vorübergehenden oder gelegentlichen Aufenthalt zu privaten oder beruflichen Zwecken in einem Hotel oder einer Unterkunft, die mindestens einen mit einem Hotel vergleichbaren Service bietet.
- In einem Krankenzimmer, wenn eine versicherte Person in ein Krankenhaus eingewiesen wird.

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht:

- Für Schäden, die durch das Gebäude während des Baus, des Wiederaufbaus oder des Umbaus (einschließlich Vergrößerungen) verursacht werden, wenn diese Arbeiten die Stabilität des versicherten Gebäudes oder von Gebäuden auf an das versicherte Grundstück angrenzenden Grundstücken beeinträchtigen.
- Für durch Feuer, einen Brand, eine Explosion oder Rauch nach einem Feuer, das in einem durch den vorliegenden Vertrag versicherten Gebäude entstanden ist oder von diesem übertragen wurde und für das Ihre Haftung auf der Grundlage der buch 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anspruch genommen wird.

Tiere

Unser Versicherungsschutz gilt für Schäden durch:

- Tiere unter Ihrer privaten und nicht beruflichen Aufsicht (gilt auch für Wachhunde für gewerblich genutzte Gebäude)
- Tiere, die Eigentum dritter Parteien sind und außerhalb jeder beruflichen Tätigkeit unter Ihrer Aufsicht stehen
- Durch Reitpferde, Ponys und Gespanne, deren Eigentümer, Halter oder Verwahrer Sie sind. Der Versicherungsschutz gilt für 5 Reitpferde, die Ihr Eigentum sind, oder mehr, sofern in den besonderen Bedingungen angegeben.

Darüber hinaus versichern wir Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- Wenn Sie im nicht-kommerziellen Rahmen mit versicherten Pferden oder Gespannen an Reitwettbewerben teilnehmen (Rennen, Springen, Dressurreiten) sowie während Ihrer Vorbereitung
- Während des kostenlosen Transports in versicherten Gespannen, sofern die Anzahl der beförderten Personen die Transportkapazität des betreffenden Gespanns nicht überschreitet
- Durch transportierte Gegenstände oder ihr Herunterfallen

Ausschlüsse

Wir erstatten keine Schäden:

- die durch Wild oder gezähmte oder nicht gezähmte wilde Tiere verursacht wurden, mit Ausnahme von Hirschen
- die durch eine beauftragte Person der versicherten Person im Alter unter 14 Jahren verursacht werden, wenn sie Tiere oder Gespanne ohne Begleitung eines Erwachsenen auf öffentlichen Verkehrswegen führt

- durch Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrswegen, die nicht mit den durch die Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sind
- durch transportierte Gegenstände und Waren

Der Versicherungsschutz gilt auch für die persönliche Haftung von beauftragten Personen, wenn diese die Tiere oder Fahrzeuge für Ihre persönlichen Bedürfnisse nutzen oder die Aufsicht über dieselben übernehmen.

Reisen und Fortbewegungsmittel

Wir versichern Sie gegen von Ihnen (auch als Fahrgast) im Rahmen von Privat- oder Geschäftsreisen verursachte Schäden in Bezug auf Kraftfahrzeuge einschließlich nicht selbstfahrender Kraftfahrzeuge:

- bei durch elektrische Rollstühle für Personen mit eingeschränkter Mobilität verursachten Schäden, sofern ihre Geschwindigkeit nicht mehr als [25 km/h](#) beträgt.
- bei durch Elektrofahrräder mit maximal 3 Rädern mit Hilfsmotor und Pedalen als Hauptantriebsmittel verursachten Schäden.
- bei durch motorisierte Fortbewegungsmittel (wie etwa Monowheel, Segway-Roller, Elektro-Tretroller, Hoverboards etc.) mit Geschwindigkeiten bis maximal [25 km/h](#) unter Ausschluss von Kleinkraftträdern der Klassen A und B verursachten Schäden.
- bei durch motorisierte Werkzeuge, die zu privaten Zwecken auf einem privaten Grundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung verwendet werden, verursachten Schäden.
- bei durch die Nutzung von Segelbooten bis zu einem Gewicht von [300 kg](#) oder Motorbooten mit einer Leistung von maximal [10 PS DIN](#) verursachten Schäden.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz:

- für Personenschäden dritter Parteien (im Sinne des vorliegenden Vertrags) bei der vorschriftsmäßigen Führung eines Ihnen gelegentlich anvertrauten Kraftfahrzeugs, wenn diese dritte Partei nicht von der für dieses Kraftfahrzeug geltenden KFZ-Versicherung umfasst ist. Dieser Versicherungsschutz ist ebenfalls anwendbar, wenn das Ihnen anvertraute Kraftfahrzeug ohne Ihr Wissen nicht versichert ist und Ihr Opfer keine Ansprüche gegen eine haftende Pflichtversicherung geltend machen kann.
- für durch eine versicherte Person, die ein Straßenkraftfahrzeug, das einer gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegt, oder ein Schienenfahrzeug ohne das gesetzliche Mindestalter hierfür erreicht zu haben und ohne Wissen ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten bewegt, handhabt oder fährt. Sachschäden an von dritten Parteien ausgeliehenen Fahrzeugen sind ebenfalls versichert, wenn das Fahrzeug ohne Wissen seines Halters genutzt wurde.

Möglicher Rechtsanspruch in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen

Sofern unsere Haftung gegenüber verletzten Personen im Rahmen der Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen wird, haben wir ungeachtet aller weiteren gegebenenfalls damit verbundenen Maßnahmen in diesem Fall einen Rechtsanspruch gegen die nachfolgend angegebenen Personen.

Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erstattung von Zahlungen, zu denen wir grundsätzlich verpflichtet sind, sowie Prozesskosten und Zinsen. Der Rechtsanspruch gilt insgesamt, wenn die vorgenannten Beträge nicht mehr als 10.411,53 EUR betragen. Der Rechtsanspruch gilt hingegen nur für die Hälfte der Beträge, die 10.411,53 EUR übersteigen, und über einen Mindestbetrag von 10.411,53 EUR und maximal 30.986,69 EUR.

Wir haben einen Rechtsanspruch gegen den Versicherungsnehmer im Fall einer Aussetzung des Versicherungsschutzes des Vertrags aufgrund der Nichtzahlung der Prämie.

Wir haben einen Rechtsanspruch gegen versicherte Personen als Schadensverursacher:

- mit einem Mindestalter von 16 Jahren, wenn diese den Schaden vorsätzlich verursacht haben. Dieser Rechtsanspruch gilt in voller Höhe und unterliegt nicht den oben vorgesehenen Beschränkungen.
- mit einem Mindestalter von 18 Jahren, wenn dieser Schaden durch eines der folgenden groben Verschulden verursacht wurde: Trunkenheit am Steuer oder Fahren in einem ähnlichen Zustand aufgrund des Konsums alkoholischer Getränke.

Wir haben einen Rechtsanspruch gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen die versicherte Person, die nicht der Versicherungsnehmer ist, in Höhe des Teils der Höhe ihrer Haftung, sofern wir unsere Leistungen in Anwendung gesetzlicher Vorschriften oder des Versicherungsvertrags verweigern oder reduzieren konnten, wenn das Fahrzeug von einer Person ohne Fahrerlaubnis oder der das Recht zum Führen von Fahrzeugen entzogen wurde, gefahren wurde.

Der Rechtsanspruch gilt nicht, wenn die Person, die ein Fahrzeug im Ausland führt, die lokalen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften für das Führen von Fahrzeugen beachtet hat und keiner laufenden Aberkennung in Belgien unterliegt. In letzterem Fall wird der Rechtsanspruch aufrechterhalten.

Ausschlüsse

Wir erstatten keine Schäden, die durch Folgendes verursacht wurden:

- Kraftfahrzeuge oder motorisierte Fahrzeuge einschließlich nicht selbstfahrender Fahrzeuge außer den in Punkt 2.4 angegebenen Fahrzeugen.
- den Betrieb von Jetskis sowie Luftfahrzeugen (d. h. motorisierte oder angetriebene Luftfahrzeuge, die für den Lufttransport von Personen oder Gütern vorgesehen sind), die Ihr Eigentum sind oder von Ihnen gemietet oder genutzt werden. Punkt 2.5 bleibt hiervon unberührt.

Sport- und Freizeitaktivitäten

Unser Versicherungsschutz gilt für Schäden durch:

- die Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten
- die Nutzung von Flugzeugmodellen ausschließlich zu Sport- oder Freizeitzwecken (einschließlich Drohnen mit einem Startgewicht von weniger als 150 kg), sofern diese nicht in einem Umkreis von 3 km um Flughäfen und zivile oder militärische Flugplätze sowie nicht über Industrieanlagen, Gefängnissen, Flüssiggastanlagen oder Kernkraftwerken sowie öffentlichen Versammlungen von Personen unter freiem Himmel betrieben werden

- versicherte Kinder im Rahmen von – auch bezahlten – Diensten

Ausschlüsse

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für durch Jagdaktivitäten verursachte Schäden.

Bezahlte Beaufsichtigung von Kindern

Wir versichern Ihre vertragliche oder außervertragliche Haftung, wenn Sie bis zu 5 Kinder dritter Parteien gegen Bezahlung beaufsichtigen.

Unser Versicherungsschutz gilt für alle von und an den beaufsichtigten Kindern verursachten Schäden.

Sharing Economy

Im Rahmen der Sharing Economy gelten außervertragliche Schäden, die Sie Dritten im Rahmen der Ausübung von Diensten zufügen, für die Sie eine Vergütung erhalten, als auf das Privatleben bezogen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Dienste werden ausschließlich im Rahmen von Vereinbarungen geleistet, die über eine von einer öffentlichen Behörde zugelassenen oder organisierten elektronischen Plattform geschlossen wurden.
- Die für die geleisteten Dienste erhaltenen Einnahmen betragen nicht mehr als [5.100 EUR](#) pro Veranlagungszeitraum. Dieser Höchstbetrag von [5.100 EUR](#) (Steuerjahr 2018) basiert auf dem Grundbetrag von [3.255 EUR](#) (Art. 37 bis § 2 CIR 92), der jährlich entsprechend der automatischen Indexierung im Hinblick auf die Veranlagung von Einnahmen indexiert wird.
- Die Dienste werden ausschließlich zwischen Personen geleistet, die hierbei nicht im Rahmen ihrer beruflichen Aktivität handeln.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels schränken nicht die Bestimmungen des Artikels 2.6 im Hinblick auf die bezahlte Beaufsichtigung von Kindern ein.

Ehrenamtliche Unterstützung dritter Parteien

Wir versichern Schäden dritter Parteien, die im Rahmen ihres Privatlebens und im Fall einer unmittelbaren Gefahr kostenlos und nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an Ihrer Rettung bzw. der Rettung Ihrer versicherten Gegenstände teilgenommen haben.

Diese Garantie gilt auch, wenn Ihre Haftung für Schäden der dritten Partei nicht in Anspruch genommen wird. Wir treten in dem Rahmen ein, in dem die verletzte Person keine Erstattung von einer öffentlichen oder privaten Organisation erhalten kann.

Verteidigung und Regressanspruch

Wir garantieren im Rahmen der nachfolgend vorgesehenen Beschränkungen die Zahlung der Kosten und Honorare aller Verfahren, Untersuchungen, Gutachten und Instanzen:

- denen Sie und alle versicherten Personen im Rahmen Ihrer/ihrer Verteidigung vor einem Strafgericht, vor dem Sie/sie im Rahmen eines durch die vorliegende Versicherung versicherten Ereignisses geladen werden, ausgesetzt sind
- denen die *versicherten Personen* mit Ausnahme ihres zu privaten Zwecken eingestellten und auch vorübergehend eingestellten Personals im Rahmen der Geltendmachung von Regressansprüchen gegen für die folgenden Schäden verantwortliche dritte Parteien ausgesetzt sind:
 - im Rahmen ihres *Privatlebens* erlittene *Personenschäden*
 - *Sachschäden* an Gegenständen in ihrem Eigentum, für die die Privathaftpflicht durch die vorliegende Versicherung abgedeckt ist

unter der Voraussetzung, dass das schädigende Ereignis während der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.

Darüber hinaus versichern wir die Zahlungsunfähigkeit dritter Parteien: Im Fall eines Schadens, für den eine *dritte Partei* vollumfänglich oder teilweise haftet, die ausdrücklich für zahlungsunfähig erklärt wurde, tritt die *Versicherungsgesellschaft* in die Verpflichtungen dieser dritten Partei zur Zahlung des den *versicherten Personen* durch ein Gericht im Rahmen einer Klage zuerkannten Schadensersatzes unter der Garantie „Verteidigung und Regressanspruch“ ein.

Die Versicherung gilt soweit die eventuelle *Versicherungsgesellschaft* für die Haftpflicht der dritten Partei in dem Verfahren geladen und aus anderen Gründen als der Risikodeckung von der Haftung befreit wurde.

Unser Versicherungsschutz gilt nicht in den folgenden Fällen:

- Bußgelder und Auslagen im Rahmen eines Strafprozesses sowie die Kosten von Strafprozessen
- Regressansprüche zwischen *versicherten Personen*
- Schadensersatzforderungen, die von den Garantiebedingungen der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind, sowie bei Schäden unter 250 EUR
- im Fall der Einlegung einer Berufung vor einem Kassationsgericht oder einem supranationalen Gerichtshof, sofern die Hauptsumme der betroffenen Interessen weniger als 1.250 EUR beträgt
- im Ausland ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung angestrebte Klagen oder Verfahren

Die *Versicherungsgesellschaft* ist nicht verpflichtet, einzutreten, wenn aus den erhaltenen Informationen hervorgeht, dass die als haftbar geltende dritte Partei insolvent ist.

Grenzen des Versicherungsschutzes

Verteidigung und Regressanspruch	<u>6.500 EUR</u>
Zahlungsunfähigkeit dritter Parteien	<u>6.500 EUR</u>
Strafkautions	<u>15.000 EUR</u>

Schadensersatzzahlung

Wenn Sie einen Rechtsanwalt zu Ihrer Verteidigung oder zur Vertretung Ihrer Interessen beauftragen, können Sie diesen frei wählen. Darüber hinaus steht es Ihnen bei jedem auftretenden Interessenkonflikt frei, einen Rechtsanwalt zur Wahrung Ihrer Interessen zu wählen.

Sie sind in jedem Fall verpflichtet, unseren Anweisungen hinsichtlich des Erscheinens bei Anhörungen, Klageerwiderungen oder der Einlegung von Rechtsmitteln sowie aller zur effizienten Führung des Prozesses zu treffenden Maßnahmen Folge zu leisten. Darüber hinaus verpflichten Sie sich, uns alle Auskünfte und notwendigen Vollmachten zu erteilen sowie uns bei Erhalt aller gerichtlichen Zustellungen, Vorladungen, Ladungen etc. in Bezug auf den Schaden zu übermitteln.

In Regressverfahren gegen haftbare dritte Parteien legen Sie selbst die Höhe der geforderten Summe fest und legen uns hierzu alle Nachweisdokumente vor. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Transaktion ohne Ihre vorherige Genehmigung vornehmen.

Im Fall einer Nichtbeachtung der vorgenannten Verpflichtungen sind wir berechtigt, Ihre Leistungen in Höhe des uns entstandenen Schadens zu reduzieren.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Intervention zu verweigern oder einzustellen, wenn wir unserer Einschätzung nach hierzu berechtigt sind, oder im Fall eines nicht haltbaren Anspruchs oder eines fruchtlosen Prozesses und insbesondere, wenn wir transaktionale Angebote einer haftbaren dritten Partei für angemessen halten.

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen uns und Ihnen hinsichtlich der anzuwendenden Vorgehensweise zur Beilegung des Rechtsstreits und insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, eine gerichtliche Klage anzustrengen oder zu verfolgen sowie im Hinblick auf die Höhe des Schadensbetrags, kann diese einem zwischen uns und Ihnen vereinbarten Schiedsrichter vorgetragen werden.

Sofern eine Einigung auf einen Schiedsrichter nicht möglich ist, wird dieser durch einen zum Zweck einer einstweiligen Verfügung bestellten Richter am Gericht Ihres Wohnsitzes ernannt. Das Honorar des Schiedsrichters wird zu gleichen Teilen von beiden Parteien getragen.

Sofern Sie vor einem Schiedsgerichtsverfahren oder entgegen der Empfehlung des Schiedsrichters eine Klage vor Gericht anstrengen und eine vorteilhaftere Lösung im Vergleich zu unserer Empfehlung oder der Empfehlung des Schiedsrichters erzielen, erstatten wir die Kosten und Honorare dieser Klage bis zur Höhe der versicherten Summen.

Sie erteilen uns jede Vollmacht, den Schaden in Ihrem Auftrag zu regulieren und sind nicht berechtigt, der Höhe der Hauptsumme sowie der Gebühren und Zinsen des Schadensersatzes zu widersprechen.

Keine Anerkennung einer Haftung, Transaktion, Festsetzung einer Entschädigung oder Zahlung durch Sie ohne unsere schriftliche Genehmigung begründet eine Haftung unsererseits und kann nicht gegen uns geltend gemacht werden.

Die Anerkennung von Fakten gilt nicht als Anerkennung einer Haftung.

Im Fall einer Klage, in deren Rahmen eine durch die vorliegende Versicherung versicherte Haftung in Anspruch genommen wird:

- behalten wir uns im Rahmen des Versicherungsschutzes vor jedem Zivil- oder Handelsgericht die Möglichkeit vor, Ihre Verteidigung zu übernehmen, den Prozess zu leiten und alle Rechtswege zu beschreiten
- haben wir vor Strafgerichten und soweit das oder die Opfer nicht abgefunden wurde(n), die Möglichkeit, mit Ihrer Zustimmung die Verteidigung auf Strafprozessebene zu übernehmen oder dieser beizutreten. In Abwesenheit Ihrer Zustimmung können wir dennoch die Verteidigung Ihrer zivilrechtlichen Interessen übernehmen. Wir können alle Rechtswege in Ihrem Namen einschließlich des Einspruchs vor einem Kassationsgericht beschreiten, wenn Sie keiner strafrechtlichen Betrachtung mehr unterliegen. Andernfalls sind wir nicht berechtigt, ohne Ihre Zustimmung tätig zu werden.

Wir haften nicht für Bußgelder sowie Kosten und Auslagen im Rahmen von Strafprozessen. Wir übernehmen jedoch die Gebühren und Honorare des von uns selbst beauftragten Rechtsanwalts.

Darüber hinaus tragen wir im Fall eines Verfahrens im Ausland die Gebühren und Honorare des Rechtsanwalts nur, wenn wir dem vorgesehenen Verfahren und der Wahl des Rechtsanwalts zuvor schriftlich zugestimmt haben.

Deckungssummen

Unser Versicherungsschutz gilt bis zu einer Höhe von [250.000,00 EUR](#).

Rechtsschutz

Die Rechtsschutzversicherung entspricht den diesbezüglichen belgischen gesetzlichen Vorschriften. Ihr Versicherungsvertrag unterliegt dem belgischen Recht und insbesondere dem Versicherungsgesetz vom 4. April 2014.

Ihre Versicherungsgesellschaft für die Rechtsschutzgarantie ist die FOYER ASSURANCES SA mit Sitz in 12, rue Léon Laval, 3372 Leudelange, Großherzogtum Luxemburg.

Die administrative Verwaltung der Rechtsschutzgarantie erfolgt durch FOYER ASSURANCES SA. Die Regulierung von Schäden wird durch ARAG S.E. (Place du Champ de Mars 5, 1050 Brüssel) wahrgenommen. Der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person bevollmächtigen FOYER ASSURANCES SA und ARAG S.E., sich gegenseitig alle zur Verwaltung der Garantien und zur Bearbeitung von Schäden erforderlichen Informationen und Dokumente zu übermitteln.

Die vorliegenden Bedingungen gelten speziell für den Rechtsschutz und heben alle anderen Vorschriften auf, die diesen Bedingungen entgegenstehen.

2.1.1 Versicherte Personen

Die folgenden Personen sind versichert:

Sie als Versicherungsnehmer und

- Ihr mitwohnender Ehepartner oder mitwohnender Lebenspartner;
- jede Person, die dauerhaft in Ihrem Haushalt lebt;
- Ihre Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, aber noch Anspruch auf Zuwendungen haben, mit Ausnahme von Immobilien.

Der Versicherungsschutz bleibt für diese Personen bestehen, wenn sie sich vorübergehend aus gesundheitlichen, Studien-, beruflichen Gründen, im Urlaub oder während des Militärdienstes an einem anderen Ort aufhalten.

Alle in den vorliegenden besonderen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen gelten selbstverständlich entsprechend für alle vorgenannten versicherten Personen.

2.1.2 In welcher Eigenschaft sind Sie versichert?

Sie sind versichert in Ihrer Eigenschaft als:

- Privatperson einschließlich als Arbeitgeber von Hauspersonal und als Eigentümer bzw. Mieter Ihres aktuellen bzw. zukünftigen Haupt- und Zweitwohnsitzes.
- Angestellter, Lohnempfänger, Auszubildender, Beamter oder in einem ähnlichen Status im Rahmen der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit.

2.1.3 Bereiche und Versicherungssummen

Rechtsbehelf in Zivilverfahren	<u>75.000 EUR</u>
Strafverteidigung	<u>75.000 EUR</u>
Insolvenz dritter Parteien	<u>20.000 EUR</u>
Strafkautions	<u>20.000 EUR</u>
Entschädigungsunterstützung	<u>4.000 EUR</u>
Vorauszahlungen	<u>20.000 EUR</u>

2.1.4 Angaben zu den versicherten Bereichen

1. Rechtsbehelf

Schadensersatzforderungen gegen Sie durch eine oder mehrere dritte Parteien auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftpflicht.

Unser Versicherungsschutz gilt außerdem für die Geltendmachung Ihrer Rechte gegenüber dem „Fonds d’Aide aux Victimes d’Actes Intentionnels de Violence“.

2. Strafverteidigung

Ihre Verteidigung in einem Strafverfahren gegen Sie aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Erlasse, gesetzesvertretende Erlasse bzw. Verordnungen oder in einem Wiederaufnahmeverfahren pro Versicherungsfall, wenn Sie zu einer Haftstrafe verurteilt wurden.

Der Versicherungsschutz gilt nicht bei Straftaten und minderschweren Straftaten (Korrektionalstraftaten) und allen anderen Vorsatzdelikten. Der Versicherungsschutz gilt nur insoweit Sie im Rahmen eines Gerichtsurteils in der Sie betreffenden Sache freigesprochen werden.

3. Insolvenz dritter Parteien

Unser Versicherungsschutz gilt in Fällen, in denen Sie Schadensersatzzahlungen im Rahmen eines Gerichtsurteils in einem von der „Rechtsbehelf“-Garantie umfassten Verfahren auch durch Zwangsvollstreckung nicht Beitreiben können.

Der Versicherungsschutz gilt nicht bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus.

4. Strafkautions

Sofern Sie an einem durch den vorliegenden Vertrag versicherten Unfall beteiligt sind, strecken wir bis zu der in den Bedingungen angegebenen Höhe die von lokalen Behörden für Ihre Freisetzung geforderte Strafkautions vor, sofern Sie in Untersuchungshaft genommen wurden oder andernfalls, damit Sie nicht in Haft genommen werden.

Sofern Sie die Strafkautions selbst gezahlt haben, erstatten wir Ihnen den Betrag.

Sobald die Kautions freigegeben wurde, verpflichten Sie sich, alle notwendigen Formalitäten zu erledigen, um die Erstattung des Betrags zu erhalten und die Kautions innerhalb von 15 Tagen ab der Erstattung durch die Behörden zurückzuzahlen. Sofern die Kautions nicht erstattet werden kann (z. B. weil diese ganz oder teilweise eingezogen oder zur Zahlung einer Geldbuße, von Strafgeldern oder Strafprozesskosten verwendet wurde), erstatten Sie uns den Wert auf unsere erste Aufforderung hin innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum dieser Aufforderung.

Im Fall der Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Kautionsbetrag um Zinsen zu dem gesetzlichen Zinssatz in Belgien erhöht.

5. Entschädigungsunterstützung

Wenn Sie Opfer eines durch den vorliegenden Vertrag versicherten Unfalls sind, zahlen wir die vertragliche oder gesetzliche Selbstbeteiligung zulasten eindeutig identifizierter vollständig haftender Personen voraus, sofern:

- die Selbstbeteiligung nicht mehr als 400 € beträgt,
- die haftende dritte Person eine gültige Haftpflichtversicherung (wie etwa Familienhaftpflicht, Betriebshaftpflicht oder Gebäudehaftpflicht) abgeschlossen hat oder ein öffentliches Organ in die Haftpflicht eintritt und
- die Haftpflichtversicherung oder das eintretende öffentliche Organ die endgültige und von uns akzeptierte Entschädigung bestätigt hat.

Wir treten in Ihre Rechtsansprüche gegenüber haftenden dritten Parteien bis zur Höhe der vorausgezählten Summe ein. Sie sind verpflichtet, uns über den Erhalt jeder direkten Zahlung der Selbstbeteiligung durch die haftende dritte Partei zu informieren und uns den entsprechenden Betrag zurückzuzahlen, wenn wir diesen vorausgezahlt haben.

6. Vorauszahlungen

Sofern in einem durch den vorliegenden Vertrag abgedeckten Versicherungsfall in Europa oder einem Mittelmeer-Anrainerstaat eine dritte Partei eine oder mehrere versicherte Personen geschädigt hat und die dritte Partei die vollumfängliche Haftung übernimmt und ihre Versicherungsgesellschaft die Zahlung einer Entschädigung genehmigt hat, zahlen wir auf einfache Aufforderung hin den Betrag der unangefochtenen Entschädigung ohne Zinsen voraus.

Dieser Betrag wird unter Berücksichtigung der internationalen und nationalen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften in folgender Weise festgelegt:

- Bei Sachschäden wird der Betrag durch ein Gutachten bestimmt (ohne Arbeitsunfähigkeit, Wertminderung etc.).
- Bei Personenschäden entspricht die Vorauszahlung dem in der Entschädigungsaufstellung der Versicherungsgesellschaft der haftenden dritten Partei angegebenen Betrag.

Wir treten durch die Vorauszahlung in die Rechtsansprüche der versicherten Person gegenüber der haftenden dritten Partei und ihrer Versicherungsgesellschaft ein.

Wenn wir die Vorauszahlung nicht beitreiben können oder die Vorauszahlung unberechtigtweise gezahlt wurde, verpflichtet sich die versicherte Person, uns den Betrag zu erstatten. Die Vorauszahlungsgarantie gilt nicht bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch, Gewalttaten oder Vandalismus.

2.1.5 Geografischer Anwendungsbereich der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle weltweit.

Bei Versicherungsfällen in Verbindung mit Ihrer Eigenschaft als Eigentümer bzw. Mieter Ihres aktuellen bzw. zukünftigen Haupt- und Zweitwohnsitzes und für Vorauszahlungen gilt der Versicherungsschutz für Fälle in Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten.

2.1.6 Welche allgemeinen Ausschlüsse gelten für den Rechtsschutz?

- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Verbindung mit:
 - Bürger- und politischen Unruhen sowie Arbeitskämpfen und Aussperrungen, an denen Sie aktiv teilgenommen haben
 - dem Recht von Gesellschaften und Verbänden
 - kriegerischen Handlungen, an denen Sie aktiv teilgenommen haben
 - Massenentlassungen
 - Naturkatastrophen und Kernenergieunfällen
 - Vermögensplänen, Erbschaften, Schenkungen zwischen Lebenden und Testamenten
 - geistigen Eigentumsrechten
 - dinglichen Rechten
 - Verfassungs- und Verwaltungsrecht
 - Steuerrecht
- Die Versicherung gilt nicht für die Verteidigung Ihrer Interessen als Eigentümer, Verwahrer oder Fahrer eines Fahrzeugs. Als Fahrzeuge gelten alle motorisierten Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Anhänger und Wohnmobile.
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Verbindung mit:
 - jedem mit uns geschlossenen Vertrag
 - Anlagen, dem Besitz von Firmenanteilen oder anderen Beteiligungen von mehr als 25.000 EUR sowie Immobilienanlagen
 - jedem anderen Grundeigentum Ihres aktuellen bzw. zukünftigen Haupt- und Zweitwohnsitzes
 - Verpfändungen, Sonderrechten und Hypotheken
 - Kautionen, Bürgschaften für und Aufnahme von Schulden unbeschadet der Anwendung des Artikels 2.10.4 – Punkt 4. Strafkautions der besonderen Bedingungen
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in Verbindung mit Arbeitsrecht, Sozialrecht und Sozialstrafrecht außer in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber von Hauspersonal.
- Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle, die der Zuständigkeit des Staatsrats oder internationaler oder supranationaler Gerichte oder des Verfassungsgerichts unterliegen.
- Ausgeschlossen ist die Verteidigung rechtlicher Interessen aufgrund von Ihnen im Rahmen des Versicherungsfalles abgetretener Rechte bzw. Verpflichtungen. Gleiches gilt für Rechte dritter Parteien, die Sie in Ihrem eigenen Namen geltend machen.

2.1.7 Versicherungsfall und Umfang des Versicherungsschutzes

In Fall von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die in 2.10.4 oben angegebenen Angelegenheiten machen wir Ihre Rechte als Verteidiger oder Kläger geltend und treffen die notwendigen Maßnahmen wie etwa in Artikel 2.10.8 unten beschrieben.

Wenn mehrere versicherte Personen im Rahmen desselben Versicherungsvertrags von einem Versicherungsfall betroffen sind, wird nur eine Intervention für alle Versicherten gemeinsam gewährt. Sofern mehrere Klagen aus ein und demselben Klagegrund erhoben werden, wird nur eine einzige Intervention gewährt.

2.1.8 Versicherte Leistung und Kostenübernahme

- Im Versicherungsfall treffen wir die notwendigen Maßnahmen, um eine freundschaftliche, gerichtliche, außergerichtliche oder administrative Lösung zu erzielen, und übernehmen gegebenenfalls:
 - die Kosten der Bearbeitung des Falls, ohne dass diese auf die Versicherungssummen angerechnet werden
 - die Kosten, Auslagen und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und allen anderen Personen mit den für das Verfahren notwendigen Qualifikationen gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften
 - die gegen Sie erhobenen Prozess- und außergerichtlichen Kosten, die Kosten und Honorare von Gutachtern und technischen Beratern, die von uns oder Ihrem Rechtsanwalt beauftragt werden
 - mit unserer Zustimmung:
 - die von Ihnen zu tragenden Kosten und Honorare eines Schlichters
 - die von Ihnen zu tragenden Kosten und Honorare eines Schiedsrichters
 - die Vollstreckungskosten
 - die Kosten der Übersetzung von Dokumenten (außer Verfahrensdokumenten wie Anträge, Beschlüsse etc.) im Fall von Gerichtsverfahren, für die eine solche Übersetzung gesetzlich vorgeschrieben ist

Diese Kosten werden direkt an die Dienstleister gezahlt, ohne dass Sie eine Vorauszahlung leisten müssen, außer wenn Sie der Mehrwertsteuer unterliegen und eine vollständige oder teilweise Erstattung erhalten können. In diesem Fall haben Sie den Ihnen erstattbaren Teil zu tragen.

- Unser Versicherungsschutz gilt nicht für Geldbußen und Zahlungen an Verbände für Opfer von Gewaltverbrechen, die Ihnen auferlegt werden, oder im Fall eines Strafurteils für Beiträge, die zum Prozesshilfefonds der zweiten Linie zu zahlen sind.
- Wir treten in Ihre Rechtsansprüche gegenüber dritten Parteien in Bezug auf die Erstattung aller von uns vorausgezählten Kosten und Honorare ein. Wir behalten uns das Recht vor, in jedem Fall, in dem diese Möglichkeit besteht, die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Gutachtern und allen anderen Personen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation für das Verfahren beizutreiben. Als Versicherungsgesellschaft, die die Kosten des Verfahrens trägt, haben wir Anspruch auf alle Kosten und Auslagen einschließlich der Entschädigungen im Rahmen des Verfahrens. Jede Initiative, die unsere Beitreibung der fraglichen Kosten einschränken oder verhindern könnte, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention anteilig zu den nicht beizutreibenden Kosten zu reduzieren oder von Ihnen die Erstattung zu fordern.

- Versicherte Summen und Modalitäten der Kostenübernahme
 - Wir intervenieren finanziell pro Versicherungsfall bis zur Höhe der in Punkt 2.10.3 angegebenen Summe. Wenn mindestens fünf Ihrer versicherten Personen in den verschiedenen Verträgen an einem Versicherungsfall beteiligt sind, der zur Anwendung von Rechtsmitteln gegen eine oder mehrere Parteien aufgrund desselben oder eines ähnlichen Umstands führt oder führen kann, ist unsere Intervention zugunsten aller dieser versicherten Personen im Hinblick auf die externen Kosten auf das Fünffache des maximalen Betrags der Intervention beschränkt. Dieser einmalige Interventionshöchstbetrag wird auf die versicherten Personen aufgeteilt. Wenn dieser Höchstbetrag der Intervention erreicht wird, wird unsere Intervention pro versicherter Person anteilig entsprechend der Anzahl der Personen aufgeteilt. Sofern wir in gutem Glauben einer oder mehreren versicherten Personen einen höheren als den ihr (ihnen) zustehenden Betrag überwiesen haben ohne mögliche Rechtsmittel für die anderen versicherten Personen zu berücksichtigen, können diese anderen versicherten Personen unsere Intervention nur bis zur Höhe der eventuell verbleibenden Summen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sind in jedem Fall Sammelklagen einer Gruppe von mindestens 10 Personen zur Abstellung eines allgemeinen Ärgernisses in Verbindung mit einer gemeinsamen Ursache und Erstattung der daraus entstehenden Schäden ausgeschlossen.
 - Wenn wir der Ansicht sind, dass die von uns zu übernehmenden Kosten bzw. Honorare nicht den gesetzlichen Vorschriften oder üblichen Gebräuchen in diesem Bereich entsprechen, verpflichten Sie sich nach Aufforderung durch uns und bevollmächtigen uns, die Festsetzung der Kosten und Gebühren durch die zuständigen Instanzen zu fordern. Sie bevollmächtigen uns, jede von uns als notwendig angesehene Anmerkung zu formulieren und keine Handlungen ohne unsere vorherige Zustimmung zu unternehmen (zum Beispiel in Bezug auf die Vereinbarung der Bezahlung eines Dienstleisters oder eine eigenmächtige Zahlung ohne unsere Zustimmung). Wenn Sie eine direkte Rechnung erhalten, verpflichten Sie sich, uns diese schnellstmöglich zu übermitteln und ohne unsere Zustimmung keine Stellung dazu zu nehmen oder Initiative zu ergreifen. Wenn Sie diese Vorschriften beachten und eine Anfechtung damit verbundene Kosten verursacht, übernehmen wir diese Ihnen entstehenden Kosten ohne Anrechnung auf Ihren Höchstbetrag der Intervention.

2.1.9 Zeitpunkt, zu dem wir feststellen, ob Ihr Versicherungsschutz anwendbar ist

Unser Versicherungsschutz ist anwendbar, wenn dieser zu dem folgenden Zeitpunkt in Kraft ist:

- Im Fall von Schadensersatzforderungen im Rahmen der außervertraglichen Haftung zum Zeitpunkt des Auftretens der Ursache des Schadens.
- In allen anderen Fällen in dem Moment, in dem der Versicherte, seine Gegenpartei oder eine dritte Partei tatsächlich oder angeblich begonnen haben, gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder Bestimmung zu verstoßen.

Unser Versicherungsschutz gilt nicht, wenn wir nachweisen können, dass Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses von den Fakten, die zu Ihrem Antrag auf Unterstützung geführt haben, Kenntnis hatten oder unter normalen Umständen hätten Kenntnis haben können.

2.1.10 Anzuwendendes Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie die Anwendung des Versicherungsschutzes beantragen, müssen Sie uns schriftlich und ausführlich schnellstmöglich und in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnisnahme oder dem Ablauf des Vertrags informieren.

Außer in Notfällen sind Sie verpflichtet, jede Entscheidung mit uns abzustimmen und uns alle Auskünfte und Dokumente in Verbindung mit dem Versicherungsfall zu übermitteln.

Darüber hinaus müssen Sie jede Maßnahme mit uns abstimmen, die Kosten verursachen kann, und uns über die Entwicklung des Verfahrens informieren.

Wenn Sie diese Verpflichtungen nicht erfüllen und uns hieraus ein Nachteil entsteht, sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend dem uns entstandenen Schaden zu reduzieren.

2.1.11 Schadensregulierung

- Sobald Sie den Versicherungsschutz in Anspruch genommen haben, treffen wir in Ihrem Namen Maßnahmen, um eine freundschaftliche Vereinbarung zu erzielen. Hierbei akzeptieren wir keinen Vorschlag ohne Ihre Zustimmung und prüfen gemeinsam mit Ihnen die zu treffenden Maßnahmen. Wir übernehmen die Kosten und Honorare eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts nur in extremen Notfällen oder sofern wir zuvor unsere Zustimmung erteilt haben. Sofern wir auch die Gegenpartei versichern, sind Sie ebenfalls berechtigt, einen Rechtsanwalt oder jede andere Person mit den gesetzlich für das Verfahren vorgeschriebenen Qualifikationen einschließlich für außergerichtliche Maßnahmen frei zu wählen.
- Sofern ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren erforderlich ist, kann die versicherte Person einen Rechtsanwalt oder eine Person mit den gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen für das Verfahren zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung ihrer Interessen wählen. Im Fall eines Schiedsgerichtsverfahrens, eines Schlichtungsverfahrens oder eines anderen anerkannten außergerichtlichen Verfahrens zur Regelung von Konflikten kann die versicherte Person eine Person mit den gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen für dieses Verfahren zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung ihrer Interessen frei auswählen. Sofern Sie einen Rechtsanwalt wählen, der nicht in der Anwaltskammer des Landes, in dem der Fall vorgetragen wird, registriert ist, haben Sie die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten und Honorare zu tragen. Wenn Sie den Rechtsanwalt wechseln, tragen wir nur die Kosten und Honorare, die durch die Beauftragung eines einzelnen Rechtsanwalts entstanden wären, außer wenn dieser Wechsel aufgrund von Umständen erforderlich ist, die nicht Ihrer Kontrolle unterliegen.
- Sie sind ebenfalls berechtigt, einen Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater frei zu wählen. Wenn Sie einen Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater außerhalb des Landes wählen, in dem der Auftrag auszuführen ist, haben Sie die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten und Honorare zu tragen. Wenn Sie den Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater wechseln, tragen wir nur die Kosten und Honorare, die durch die Beauftragung eines einzelnen Gutachters, Gegengutachters oder technischen Beraters entstanden wären, außer wenn dieser Wechsel aufgrund von Umständen erforderlich ist, die nicht Ihrer Kontrolle unterliegen.
- Wir können die Übernahme der Kosten gerichtlicher Klagen oder der Einlegung von Rechtsmitteln verweigern, wenn:
 - Ihre Sichtweise uns unbegründet erscheint oder keine ausreichenden Erfolgsaussichten bestehen.

- Sie sich geweigert haben, einer vernünftigen außergerichtlichen Einigung zuzustimmen.

Sofern Ihre und unsere Sichtweisen hinsichtlich eines dieser Punkte unterschiedlich sind, steht es Ihnen frei, einen Rechtsanwalt, der bereits mit der Angelegenheit vertraut ist, oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu konsultieren.

Wenn unsere Sichtweise bestätigt wird, tragen Sie die Hälfte der Kosten und Honorare der Konsultation. Sofern Sie das Verfahren einleiten, erstatten wir die von Ihnen zu tragenden restlichen Kosten und Honorare der Konsultation sowie des Verfahrens, wenn Sie letztendlich ein besseres Ergebnis erzielen als bei Anerkennung unseres Standpunkts.

Sofern Ihre Sichtweise bestätigt wird, gewähren wir unseren Versicherungsschutz einschließlich der Kosten und Honorare der Konsultation. Sie sind berechtigt, einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Verteidigung, Vertretung oder Wahrung Ihrer Interessen zu beauftragen. Darüber hinaus sind Sie berechtigt, bei jedem auftretenden Interessenkonflikt einen Rechtsanwalt zur Wahrung Ihrer Interessen zu beauftragen.

Sie sind in jedem Fall verpflichtet, unseren Anweisungen bezüglich des Erscheinens bei Anhörungen, Widersprüchen oder Berufungen sowie allen zur effizienten Steuerung des Prozesses erforderlichen Maßnahmen Folge zu leisten. Darüber hinaus verpflichten Sie sich, uns alle Auskünfte und Vollmachten zu erteilen und uns alle Mitteilungen, Vorladungen und Ladungen etc. in Bezug auf den Schaden unverzüglich zu übermitteln.

2.1.12 Rechte zwischen versicherten Personen

- Sie als Versicherungsnehmer sind berechtigt, zu entscheiden, ob eine andere durch Ihren Vertrag versicherte Person den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann.
- Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt:
 - für andere versicherte Personen als Sie als Versicherungsnehmer, sofern diese Rechtsansprüche gegenüber Ihnen als Kläger oder Beklagter haben
 - für andere versicherte Personen als Sie als Versicherungsnehmer, die Rechtsansprüche gegeneinander haben
- Ihre Erben sind im Rahmen der Versicherung berechtigt, jede Klage gegen eventuell für Ihren Tod verantwortliche Dritte zu erheben.

2.1.13 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für jede aus dem Versicherungsvertrag entstehende Klage beträgt drei Jahre.

3 Allgemeine Ausschlüsse zu diesem Vertrag

Unser Versicherungsschutz gilt nicht für:

- Die Privathaftpflicht versicherter Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, für Schäden, die durch eines der folgenden groben Verschulden verursacht wurden: Trunkenheit oder ein ähnlicher

Zustand durch den Konsum anderer Produkte als alkoholische Getränke, Ausübung von Gewalt gegen Personen.

- Die Privathaftpflicht versicherter Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben:
 - Für vorsätzliche Schäden.
 - Für terroristische Handlungen. Terrorismus bezeichnet eine im Verborgenen organisierte Handlung oder andgedrohte Handlung zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken, die einzeln oder in einer Gruppe ausgeführt wird und sich gegen Personen richtet oder darin besteht, den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Vermögenswerts ganz oder teilweise zu zerstören, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Gefühl der Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf Behörden auszuüben oder den Verkehr und die normale Funktion eines Dienstes oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.
- An beweglichen und unbeweglichen Gegenständen unter Ihrer Aufsicht mit Ausnahme der durch die Punkte 2.2, 2.3 und 2.4 angegebenen Schäden.
- Schäden oder die Vergrößerung von Schäden durch die Veränderung der Struktur des Atomkerns, jedes nukleare oder radioaktive Produkt oder jede andere ionisierende Strahlungsquelle.
- Schäden, die aus der einer gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegenden Haftpflicht entstehen, mit Ausnahme der durch Punkt 2.4 angegebenen Schäden und Schäden, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte Freiwilliger verursacht werden.
- Schäden durch allmähliche Umweltverschmutzung (auf Grundlage von Artikel 3.101 des Zivilg).
- Schäden durch kollektive Gewalthandlungen, Unruhen, Sabotageakte, Volksbewegungen, Arbeitskämpfe oder Terrorismus.

4 Ihre Prämie

(Art. 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Prämie umfasst einerseits den Nettobetrag und andererseits die Steuern, Abgaben und Gebühren.

Zahlung

Sie erhalten bei Abschluss des Vertrags, zu jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Veröffentlichung neuer besonderer Bedingungen eine Rechnung sowie im Fall der monatlichen Zahlung Ihren Zahlungsterminplan.

Nichtzahlung

Die Nichtzahlung Ihrer Prämie kann für Sie ernsthafte Konsequenzen haben. Eine Nichtzahlung kann zur Aufhebung Ihres Versicherungsschutzes oder zur Kündigung Ihres Vertrags führen. Darüber hinaus können für Sie weitere Kosten in Verbindung mit der Beitreibung dieser Prämie durch uns entstehen. Wir

stellen Ihnen in einem solchen Fall eine Inverzugsetzung per Einschreiben zu, in dem wir eine Pauschalentschädigung in Höhe des zweieinhalbfachen des zu diesem Datum geltenden Tarifs für Einschreiben der Bpost erheben.

5 Administrative Bestimmungen

Dokumente

Das vorliegende Dokument mit dem Titel „Allgemeine Bedingungen“ enthält alle notwendigen Informationen zu Ihrem Vertrag, die Anwendungsvorschriften eines Versicherungsvertrags und die Definitionen der wesentlichen Begriffe in Ihrem Versicherungsvertrag.

Zusätzlich zu diesem Vertrag erhalten Sie:

- **Das Versicherungsangebot:** Es enthält alle von Ihnen angegebenen Eigenschaften des Risikos, um es uns zu ermöglichen, Ihre Anforderungen zu prüfen und Ihren Vertrag zu erstellen.
- **Die besonderen Bedingungen,** die alle Angaben zu den erworbenen Versicherungssummen, den durch Ihren Vertrag vorgesehenen Beschränkungen und weitere Klauseln zum besonderen Versicherungsschutz enthalten. Diese Bedingungen wurden speziell an Ihre Versicherungsmodalitäten und Ihre Situation angepasst und geben den effektiv erworbenen Versicherungsschutz an. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen und ersetzen diese, soweit sie davon abweichen.

Ihr Versicherungsvermittler beantwortet Ihnen darüber hinaus gerne alle weiteren eventuellen Fragen.

Ansprechpartner bei Fragen oder Rechtsstreitigkeiten

Ihr Vermittler kann Sie als Experte unterstützen. Seine Aufgabe ist es, Sie über Ihren Vertrag und die daraus entstehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Formalitäten zwischen Ihnen und uns zu erledigen. Darüber hinaus steht der Vermittler zu Ihrer Verfügung, wenn Probleme zwischen Ihnen und uns auftreten.

Wenn Sie unsere Ansicht nicht teilen, können Sie sich an unsere Qualitätsabteilung wenden: qualite@foyer.lu.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass keine angemessene Lösung gefunden werden konnte, *können Sie* sich an den Service Ombudsman Assurances (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.be) wenden.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Inkrafttreten und Laufzeit

(Art 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Vertrag tritt zu dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft. Der Versicherungsschutz gilt ab dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum unter der Voraussetzung der Zahlung der ersten Prämie. Die Dauer des Vertrages darf 1 Jahr nicht überschreiten.

Kündigung

- Gründe und Bedingungen (Art. 66): Sofern Sie (wir) eine der Garantien des Vertrags kündigen, können Sie (wir) den gesamten Vertrag kündigen, 70, 71, 80, 81, 85 (wenn der Zeitraum zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags mehr als 1 Jahr beträgt,

können Sie den Vertrag spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens kündigen) bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 des AR vom 22. Februar 1991

- Inkrafttreten (Art. 71, 72 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 des AR vom 22. Februar 1991)

Kündigungsformen

Die Kündigung erfolgt durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, durch Einschreiben oder durch enjoy home insurance | allgemeine Bedingungen | 13 Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung erfolgen

Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird erst nach Ablauf einer Mindestfrist von einem Monat wirksam, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Tag nach dem Empfangsdatum oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Einreichung.

Die Mindestfrist von einem Monat für das Inkrafttreten der Kündigung gilt beispielsweise in folgenden Fällen:

- verschärfung oder Verringerung des Risikos (Art. 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014 über versicherungen),
- kündigung aufgrund einer Tarifsteigerung (Art. 12 Abs. 3 der Kontrollverordnung vom 22. Februar 1991).

Diese Mindestfrist von einem Monat für das Inkrafttreten der Kündigung gilt nicht in folgenden Fällen:

- art. 57 §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen: Kündigung im Rahmen eines versicherungsantrags, eines vorunterzeichneten Vertrages und eines auf Distanz abgeschlossenen Vertrages,
- art. 71 des genannten Gesetzes: Kündigung aufgrund von Nichtzahlung der Prämie,
- art. 85/1 § 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen: Kündigung innerhalb des Versicherungsjahres,
- art. 86 § 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen: Kündigung nach einem Schadenfall (Im Falle einer Kündigung durch eine der Parteien nach einem Schadenfall wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Benachrichtigung wirksam. Sie kann jedoch 1 Monat nach dem Datum der Benachrichtigung wirksam werden, wenn der Versicherte eine der Verpflichtungen aus dem Eintritt des Schadensereignisses in der Absicht verletzt hat, uns zu täuschen).

Recht auf unterjährige Kündigung

Für Verträge, die von Verbrauchern im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuches abgeschlossen wurden, also von natürlichen Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht in den Rahmen ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeiten fallen (Art. I.1.2° Wirtschaftsgesetzbuch), kann der Versicherungsnehmer seinen Vertrag jederzeit nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Vertrags kündigen.

Die Kündigung wird in diesem Fall nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Tag nach dem Empfangsdatum oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Einreichung wirksam.

Vertragsschicksal unter bestimmten Umständen

- Tod des Versicherungsnehmers (Art. 100 des Gesetzes vom 4. April 2014):
Im Fall einer Übertragung nach dem Tod des Versicherungsnehmers werden die versicherte Haftung sowie die aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Rechte und Verpflichtungen auf den neuen Haftungsnehmer übertragen. Der neue Haftungsnehmer und die Versicherungsgesellschaft können den Vertrag jedoch durch einfaches Einschreiben innerhalb der ersten drei Monate und vierzig Tage nach dem Todesfall für den Haftungsnehmer und in der durch Artikel 84 § 1 vorgesehenen Form innerhalb von drei Monaten nach der Kenntnisnahme des Todesfalls für die Versicherungsgesellschaft kündigen.
Verträge, die mit persönlichem Charakter (intuitu personae) (Art. 101 des Gesetzes vom 4. April 2014) geschlossen werden: Abweichend von Artikel 100 endet der persönlich mit der versicherten Person geschlossene Vertrag von Rechts wegen mit dem Tod dieser Person.
- Auszug, Trennung oder Scheidung
Die Privathaftpflichtversicherung gilt weiterhin zugunsten
 - der versicherten Personen, deren Wohnsitz weiterhin der Adresse des Versicherungsnehmers entspricht
 - des Ehepartners oder mitwohnenden Lebensgefährten der versicherten Person sowie der Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehepartners oder mitwohnenden Lebensgefährten für 1 Jahr ab dem Datum, zu dem sie diese Adresse verlassen haben, oder auf unbegrenzte Zeit, wenn sie wirtschaftlich und wesentlich von dem Versicherungsnehmer, seinem Ehepartner oder seinem mitwohnenden Lebensgefährten abhängig sind

Automatische Anpassung

Die Versicherungssummen für außervertragliche Haftpflichtversicherungen sind in jedem Fall während der gesamten Vertragslaufzeit mit dem Verbraucherpreisindex auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex in Höhe von 249,70 im Mai 2018 (Basis 100 im Jahr 1981) verbunden.

Der im Fall eines Schadens anzuwendende Index ist der Index des Monats vor dem Monat, in dem der Schaden aufgetreten ist.

Ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags

(Art 58 bis 60, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Von Ihnen geforderte Angaben

Der Vertrag wird auf der Grundlage Ihrer Angaben erstellt. Aus diesem Grund müssen Sie Folgendes genau angeben:

- Bei Vertragsabschluss: Alle Umstände, von denen Sie Kenntnis haben und die Sie unter normalen Umständen für uns als wichtig zur Beurteilung des Risikos ansehen müssen.
- Im Verlauf des Vertrags und zeitnah alle neuen Umstände und Änderungen von Umständen, die Ihnen bekannt sind und die Sie unter normalen Umständen als wesentliche und dauerhafte Verschärfung des Risikos ansehen müssen.

Anpassung Ihres Vertrags

Innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum, zu dem wir Kenntnis von einer ungenauen oder unvollständigen Erklärung oder einer Verschärfung des Risikos erlangt haben, können wir:

- Eine Änderung des Vertrags vorschlagen, die zu dem folgenden Datum in Kraft tritt
 - Zu dem Datum, zu dem wir Kenntnis von einer ungenauen oder unvollständigen Erklärung bei Vertragsabschluss erlangt haben
 - Rückwirkend zu dem Datum, zu dem eine Verschärfung des Risikos im Verlauf des Vertrags eingetreten ist, egal ob Sie uns diese Verschärfung mitgeteilt haben oder nicht
- Den Vertrag kündigen, wenn wir nachweisen können, dass wir das Risiko in keinem Fall versichert hätten.

Wenn Sie die vorgeschlagene Vertragsanpassung ablehnen oder diesen Vorschlag nicht innerhalb eines Monats ab seinem Erhalt akzeptieren, können wir den Vertrag mit einer Frist von 15 Tagen kündigen.

Wenn ein Schaden vor dem Inkrafttreten der Vertragsänderung oder -kündigung auftritt

- Wir treten für diesen Schaden ein, wenn die ungenaue, unvollständige oder fehlende Angabe einer Verschärfung nicht geltend gemacht werden kann.
- Wenn jedoch eine Nichterfüllung dieser Verpflichtungen geltend gemacht werden kann, treten wir nur in dem Umfang des Verhältnisses zwischen der gezahlten Prämie und der im Fall der korrekten Angabe des Risikos zu zahlenden Prämie in Leistung.
- Wenn wir nachweisen, dass wir das Risiko in keinem Fall versichert hätten, erstatten wir lediglich die gesamten gezahlten Prämien.

Im Betrugsfall

- Im Fall vorsätzlicher ungenauer, unvollständiger oder zurückgehaltener Angaben, die uns zu einer falschen Beurteilung des Risikos führen:
 - Bei Vertragsabschluss, so ist der Vertrag ungültig
 - Im Verlauf des Vertrags: In diesem Fall können wir den Versicherungsschutz verweigern und den Vertrag kündigen
- Alle angefallenen Prämien bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis von dem Betrug erhalten haben, sind als Schadensersatz und Zinsen fällig und zahlbar.

Wenn sich das Risiko verringert

Wenn sich das versicherte Risiko erheblich und dauerhaft verringert, sodass wir, hätte die Verringerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden, die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätten, reduzieren wir die Prämie anteilig ab dem Datum, zu dem wir Kenntnis von der Verringerung des Risikos erhalten haben.

Wenn wir Ihrem Antrag auf Verringerung nicht innerhalb eines Monats zustimmen, sind Sie berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

6 Datenverarbeitung

Datenverarbeitung

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 über die Einrichtung der nationalen Datenschutzkommission und zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfasst, speichert und verarbeitet Foyer Assurances die Daten, die vom Versicherungsnehmer und der versicherten Person (bzw. den versicherten Personen) an sie übermittelt wurden, sowie die Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt an sie übermittelt werden, um die Risiken einzuschätzen, den Versicherungsvertrag (bzw. die Versicherungsverträge) vorzubereiten, zu erstellen, zu verwalten und auszuführen, etwaige Schäden zu regulieren und Fälle von Betrug zu verhindern. Die besonderen Kategorien die Gesundheit betreffender personenbezogener Daten werden von Foyer Assurances ausschließlich für die in Artikel 9 Absatz 2 jg der DSGVO beschriebenen Zwecke oder auf enjoy home insurance | allgemeine Bedingungen | 16 der Grundlage Ihrer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung verarbeitet, sofern keine spezifische Rechtsgrundlage besteht oder rechtliche Ausnahmen wie der Schutz lebenswichtiger Interessen oder die Wahrung eines berechtigten Interesses vorliegen. Personenbezogene Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen nicht für Marketingzwecke verarbeitet, die davon betroffenen Personen behalten ihr Rücktrittsrecht Der Datenverantwortliche ist/sind verantwortlich für diesen Vertrag. Dieser kann diese Daten an Dritte weitergeben, insbesondere an den Rückversicherer, an medizinische Berater, Rechtsanwälte oder andere Dienstleister sowie im Rahmen rechtlicher und regulatorischer Pflichten. Diese Übermittlung erfolgt gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen

Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 und unbeschadet auf den Vertrag anwendbaren Bestimmungen des belgischen Rechts.

Werden Ihre personenbezogenen Daten an einen Cloud-Server übermittelt bzw. in einem solchen gespeichert und aufbewahrt, der von einem Drittanbieter mit Sitz in der EU verwaltet wird, so erfolgt diese Übermittlung unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO. Für den Fall, dass personenbezogene Daten in ein Nicht-EU-Land übermittelt werden, sind alle in der DSGVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung einzuhalten, insbesondere Kapitel V über die Übermittlung an Drittländer. Ebenso werden alle Verpflichtungen erfüllt, die sich insbesondere aus Artikel 35 über die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben. Die Übermittlung gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 erfolgt insbesondere an den Versicherungsvermittler, der für die Verwaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Foyer Assurances und dem Versicherungsnehmer zuständig ist, sofern es sich um einen luxemburgischen Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler handelt. Erfolgt die Vermittlung nicht durch einen luxemburgischen Versicherungsmakler, so ermächtigt der Versicherungsnehmer Foyer Assurances ausdrücklich, alle den Vertrag betreffenden Informationen an den Versicherungsmakler zu übermitteln. Der Versicherungsnehmer kann diesen Übermittlungsauftrag jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n) widerrufen. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer einen der Versicherungsvertreter, der dem Vertriebsnetz von Foyer Assurances angehört, aber noch nicht als Versicherungsvermittler gegenüber dem Versicherungsnehmer auftritt, um Beratung in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungen ersucht, ermächtigt der Versicherungsnehmer die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n), diesem Versicherungsvertreter die Kenndaten (Nachname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und gegebenenfalls Angaben zu den gewöhnlich im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen) zu übermitteln, die für eine zweckdienliche Vermittlung und Beratung bezüglich neuer Anfragen erforderlich sind. Auch in diesem Fall kann der Versicherungsnehmer diesen Übermittlungsauftrag jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an Foyer Assurances widerrufen. Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Einschränkung, Löschung innerhalb der rechtlichen Grenzen, Berichtigung und Übertragbarkeit, dass er durch schriftliche Mitteilung an die Adresse des Datenverantwortlichen ausüben kann. Die Speicherdauer der Daten beschränkt sich auf die Laufzeit des Vertrags und die Dauer, während der die Speicherung der Daten erforderlich ist, damit Foyer Assurances ihren Pflichten in Bezug auf die

Verjährungsfristen oder anderen rechtlichen Pflichten nachkommen kann. Da Foyer Assurances S.A. die Gewährung der Rechtsschutzgarantien Strafrechtliche Verteidigung und Zivilrechtlicher Regress sowie die Bearbeitung der Rechtsschutzfälle ARAG S.E. übertragen hat, ermächtigen der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person Foyer Assurances S.A. und ARAG S.E., einander alle hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, Informationen und Dokumente zu übermitteln. Foyer Assurances S.A. hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der auf dem Postweg unter der Adresse des Datenverantwortlichen oder elektronisch unter dataprotectionofficer@foyer.lu erreichbar ist.

Berufsgeheimnis, Subunternehmer und Vergabe von Unteraufträgen an CloudDienstleister

Foyer Assurances legt großen Wert auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit der Daten ihrer Kunden und verpflichtet sich, jederzeit alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten nach höchsten Qualitätsstandards und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu gewährleisten. Um ein hohes Qualitätsniveau der Dienstleistungen zu gewährleisten und ihren Kunden die modernsten Technologien zur Verfügung zu stellen, kann Foyer Assurances externe Dienstleister, Subunternehmer und Technologien einsetzen, die Cloud-Computing nutzen. In jedem Fall werden die übermittelten Daten gemäß hohen Sicherheitsstandards geschützt, einschließlich der in der DSGVO vorgesehenen. Unbeschadet der Bestimmungen des belgischen Rechts, die auf den Vertrag anwendbar sind, stimmt der Versicherungsnehmer bei der Übermittlung von Daten, die durch das Berufsgeheimnis in Versicherungsfragen geschützt sind, im Rahmen einer Unterauftragsvergabe und bei Nutzung von Cloud-Computing-Technologien auf Veranlassung von Foyer Assurances im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 von Artikel 300 des luxemburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 2015 in der geänderten Fassung durch einen externen Dienstleister, der nicht unter diesen Artikel 300 fällt, der Unterauftragsvergabe einschließlich von Cloud-Computing zu. Die Einzelheiten zu diesen Unterauftragsvergaben können jederzeit unter <https://www.foyer.lu/de/transparency> eingesehen werden. Sie können auch auf Anfrage, Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen in Papierform erhalten. Diese Aufstellung umfasst die derzeit bestehenden Unterauftragsvergaben, die Art der übermittelten Daten und das Land, in dem der/die Dienstleister ansässig ist/sind, zur Einsichtnahme durch den Versicherungsnehmer. Für den Fall, dass der Dienstleister nicht einer ähnlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt wie Foyer Assurances, so verpflichtet sich diese, mit dem Dienstleister eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu vereinbaren, um die Einhaltung dieser Pflicht im Rahmen der betreffenden Unterauftragsvergabe aufzuerlegen. Im Falle einer Änderung der Informationen über die Unterauftragsvergaben (z. B. Hinzufügung eines Subunternehmers, Einsatz von Cloud-Computing usw.) wird der Versicherungsnehmer per E-Mail, in seinem Kundenbereich und/oder mit anderen geeigneten Mitteln über die Änderung(en) informiert (z. B. über die Zahlungsaufforderung). Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung über die Änderung der Informationen zur Unterauftragsvergabe keinen schriftlichen Widerspruch eingelegt hat, gilt seine Zustimmung als erteilt. Im Falle eines Widerspruchs durch den Versicherungsnehmer muss dieser Widerspruch Foyer Assurances per Einschreiben mitgeteilt werden und gilt als Kündigung des betroffenen Vertrags zum nächstmöglichen Termin. Ist Ihr Versicherungsvertrag nicht jährlich kündbar, gilt Ihre Zustimmung ausnahmsweise für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags einschließlich späterer Änderungen.

Der Versicherungsnehmer wird ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt, dass

- wenn er der Änderung der Informationen zur Unterauftragsvergabe widerspricht, dieser Widerspruch wird Auswirkungen auf die optimale Verwaltung des Vertrags und das Niveau der erbrachten Dienstleistungen haben, und dass der Widerspruch daher als Kündigung zum nächsten Fälligkeitstermin gilt.
- er verpflichtet ist, sofern er mehrere Verträge mit Foyer Assurances abgeschlossen hat, für jeden Versicherungsvertrag jeweils einen gesonderten Widerspruch einzulegen.

7 Verpflichtungen im Schadensfall

Ihre Verpflichtungen

Im Fall eines Unfalls sind Sie verpflichtet:

- Auf jede Anerkennung einer Haftung, jede Transaktion, jede Einschätzung des Schadens sowie jede Zahlung oder Zusage einer Entschädigung zu verzichten. Das Eingeständnis des Bestehens einer Tatsache, eine finanzielle Ersthilfe oder unmittelbare medizinische Versorgung gelten nicht als Anerkennung einer Haftung.
- Uns unverzüglich alle Nachweisdokumente in Bezug auf den Schaden vorzulegen. Ladungen, Vorladungen und allgemein alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke müssen sofort nach ihrer Zustellung oder Anzeige übermittelt werden.
- Bei Anhörungen zu erscheinen, den Anweisungen des Gerichts Folge zu leisten und alle von Ihnen geforderten prozessbezogenen Formalitäten zu erledigen.

Gemäß dem Entschädigungsprinzip sind uns alle von Dritten begetriebenen Kosten sowie die Prozesskosten zu erstatten.

Unsere Verpflichtungen

Wir verteidigen Sie im Rahmen des Versicherungsschutzes ab dem Zeitpunkt, zu dem unser Versicherungsschutz fällig ist und in Anspruch genommen wird.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Belange und soweit unsere Belange Ihren Interessen entsprechen, sind wir berechtigt, die Forderung der geschädigten Person an Ihrer Stelle anzufechten. Wir können die geschädigte Person gegebenenfalls entschädigen. Unsere Intervention begründet keine Anerkennung Ihrer Haftung und keine Nachteile für Sie.